

# § 81 GKUFG 1998 Mittel des Gemeindeverbandes

GKUFG 1998 - Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.03.2023

Der Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes dienen folgende Mittel:

- a) Beiträge der Anspruchsberechtigten zur Krankenfürsorge nach § 82,
- b) Zuwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 83 Abs. 1,
- c) Beiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 83 Abs. 3 und 4,
- d) allfällige Zinserträge und Ersatzleistungen.

In Kraft seit 04.11.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)